

Bedingungen über die Mitwirkung an der Internetplattform www.boltenhagen.de mit integriertem Informations- und Reservierungssystem

1. Inhalt der Bedingungen, Stellung der Kurverwaltung

Die Kurverwaltung betreibt ein elektronisches Informations- und Reservierungssystem (IRS), mit dem Leistungsangebote des Leistungsträgers zum elektronischen Vertrieb bereitgestellt werden. Das IRS dient in erster Linie dazu, das Unterkunftsangebot des Ortes darzustellen und dem Wunsch der Leistungsnehmer nach Direktbuchungsmöglichkeiten entgegenzukommen. Das IRS kann mit überregionalen Vertriebssystemen verbunden werden, die als Vermittler den Vertrieb der über das IRS angebotenen Leistungen an die Endverbraucher vornehmen.

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Inanspruchnahme des IRS durch den Leistungsträger.

Dem Leistungsträger ist bekannt, dass die Kurverwaltung im Rahmen dieser Bedingungen mit dem IRS ausschließlich vermittelnd tätig ist und Verträge über die angebotenen Leistungen des Leistungsträgers ausschließlich zwischen ihm und dem jeweiligen Leistungsnehmer zustande kommen. Der Leistungsträger hat also nur gegenüber dem Leistungsnehmer unmittelbaren Anspruch auf Vertragserfüllung gemäß diesen Bedingungen (soweit zwischen dem Gast und dem Leistungsträger nichts anderes vereinbart ist).

Die Kurverwaltung stellt dem Leistungsträger einen Zugang (WebClient) zum IRS zur Verfügung. Um den Leistungsträger im System anlegen zu können, muss der Leistungsträger den Vertrag über die Mitwirkung an der Internetplattform www.boltenhagen.de mit integriertem Informations- und Reservierungssystem abschließen.

Nachdem die Kurverwaltung den Leistungsträger im System angelegt hat, sind alle erforderlichen Daten für die Darstellung auf www.boltenhagen.de durch den Leistungsträger über den WebClient einzupflegen.

Mit Unterzeichnung des Vertrages verliert der bisherige Vertrag über die Vermittlung touristischer Leistungen über ein Informations- und Reservierungssystem seine Gültigkeit. Die aus dem Altvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen entfallen ebenso.

2. Vertragsdauer, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

Die Kurverwaltung kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in dem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die unter Berücksichtigung der Interessen der Kurverwaltung und/oder der Leistungsnehmer eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Leistungsmängel
- Vertragsverletzungen, z.B. nachhaltige Beschwerden durch Leistungsnehmer zu unrichtigen Angaben im IRS

Bei Einführung von Systemgebühren und/oder Provisionen durch die Kurverwaltung kann der Leistungsträger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Löschung des Eintrages, bzw. Änderung bei Eigentümerwechsel erfolgt durch die Kurverwaltung mit einer Frist von 4 Wochen.

3. Aufgaben des Leistungsträgers

Dem Leistungsträger steht es frei, seine Leistung zur Vermittlung über www.boltenhagen.de in das IRS einzustellen. Bislang sind im System Angebote zu Unterkünften mit und ohne Verpflegung vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Leistungen des Leistungsträgers besteht nicht. Der Kurverwaltung obliegt es, bestimmte Leistungen abzulehnen, wenn Verstöße gegen Recht und Gesetz vorliegen oder man gegen die guten Sitten verstößt.

Der Leistungsträger kann nach dem Anlegen seiner Leistung im IRS diese jederzeit ändern, erweitern oder reduzieren.

Der Leistungsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass alle gesetzlichen Bestimmungen für seine Leistungen eingehalten werden. Die Kurverwaltung schuldet dem Leistungsträger keine rechtliche Beratung.

Der Leistungsträger hat insbesondere darauf zu achten, dass alle im IRS eingepflegten Inhalte nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, insbesondere in Bezug auf Marken-, Urheber- und Bildrechte und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Die durch den Leistungsträger veröffentlichten Preise unterliegen der Preisangabenverordnung und die Kurverwaltung ist zur Prüfung der Leistungen auf Art und Inhalt nicht verpflichtet.

Der Leistungsträger verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Darstellung seiner Leistung. Er hat darauf zu achten, dass die Angaben aktuell und nicht irreführend sind. Die vom Leistungsträger zur Verfügung gestellten Informationen bleiben im Eigentum des Leistungsträgers.

Für den Inhalt der Leistungen ist allein der Leistungsträger verantwortlich. Im Falle der Inanspruchnahme der Kurverwaltung als Betreiberin des IRS stellt der Leistungsträger die Kurverwaltung im Innenverhältnis von sämtlichen Kosten frei, die aus der rechtlichen Inanspruchnahme der Kurverwaltung durch einen Dritten infolge unrechtmäßiger Inhalte oder mangelhafter Leistungen resultieren.

Der Leistungsträger verpflichtet sich, vom Logo, Fotos und Texten der Kurverwaltung keinen Gebrauch zu machen, sie anzuzeigen, Nutzen daraus zu ziehen, sie einzubinden oder auf andere Weise darauf aufmerksam zu machen.

4. Aufgaben der Kurverwaltung

Die Kurverwaltung ist Anbieter der Seite www.boltenhagen.de und ermöglicht den Leistungsträgern eine Vermarktung Ihrer Leistung über das IRS. Die Kurverwaltung ist weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner gegenüber dem Leistungsnehmer.

Die Kurverwaltung stellt dem Leistungsträger den Zugang zum IRS kostenfrei zur Verfügung, es werden weder Systemgebühren noch Provisionen vom Leistungsträger gefordert.

Unbeschadet davon behält sich die Kurverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung von Gebühren und/oder Provisionen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung vor. Das Gleiche gilt für die Entscheidung, bei der Buchungsabwicklung ausschließlich Online-Buchungen im IRS anzubieten.

Der Kurverwaltung obliegt es, über Art, Größe und Aussehen des Angebotes des Leistungsträgers auf www.boltenhagen.de zu bestimmen. Dazu gehört insbesondere auch die Sortierung und Platzierung des jeweiligen Eintrages. Der Leistungsträger hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebotes.

Die Kurverwaltung bestimmt nach eigenem Ermessen aber nach Gleichbehandlungsgrundsätzen die Einteilung der Leistungsträger und ihrer Angebote.

Unter Verwendung des Namens der Leistung ist die Kurverwaltung berechtigt, für die Leistungen Werbung zu machen. Es werden nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten Online-Marketing-Maßnahmen durchgeführt.

5. Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

Der Leistungsträger ist für die im System eingestellten Regelungen verantwortlich und hat darauf zu achten, dass diese den Vorgaben von Recht und Gesetz entsprechen. Die Kurverwaltung ist weder zur Prüfung oder Korrektur der im System eingestellten Regelungen verpflichtet, behält sich aber entsprechende Beanstandungen vor.

Die nachfolgenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn durch den Leistungsträger eigenständig keine Regelungen im System hinterlegt worden sind.

Soweit daher nichts anderes vereinbart ist, gilt:

Im Falle des Rücktritts des Leistungsnehmers bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Anspruch des Leistungsträgers, ausgenommen bei Pauschalreiseverträgen aufgrund des gesetzlichen Rücktrittsrechts gemäß § 651i BGB, auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts- bzw. Leistungspreises, einschließlich des Verpflegungsanteils, bestehen. Der Leistungsträger hat sich jedoch um eine anderweitige Verwendung der Unterkunft zu bemühen und muss sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

Der Leistungsträger wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Buchungen über das System zwar um einen sog. Fernabsatzvertrag im Sinne von §312c BGB handelt, dass jedoch nach der Ausnahmevorschrift des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ein Widerrufsrecht des Kunden nicht besteht und mithin weder der Leistungsträger noch die Kurverwaltung im Rahmen der Buchungsabwicklung den Kunden über ein solches Widerrufsrecht belehren müssen. Die Kurverwaltung und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Leistungsnehmer gleichwohl geltend gemachtes Recht zum Widerruf nicht anzuerkennen und diesen, ggf. unter Hinweis auf die Rechtslage, entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen mit Rücktrittskosten zu belasten.

Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Anwendungen so anzusetzen, dass dem Leistungsnehmer im Falle seines Rücktritts folgende Kosten von ihm in Rechnung gestellt werden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| • bei Unterkünften ohne Verpflegung | 90 % |
| • bei Übernachtung/Frühstück | 80 % |
| • bei Übernachtung/Halbpension | 70 % |
| • bei Übernachtung/Vollpension | 60 % des vereinbarten Gesamtpreises |

Soweit die Unterkunft für den gebuchten und stornierten Zeitraum ganz oder zeitanteilig anders belegt werden kann, verpflichtet sich der Leistungsträger, dem Leistungsnehmer keine Kosten oder nur zeitanteilig in Rechnung zu stellen.

Der Leistungsträger ist verpflichtet, Nichtanreisen von Leistungsnehmern entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen zu behandeln.

Rücktrittserklärungen bei Buchungen, die über das IRS erfolgen, sind vom Leistungsnehmer an die Leistungsträger zu richten. Der Leistungsträger ist verpflichtet, die Kurverwaltung unverzüglich per Mail über Stornierungen und Nichterscheinen des Gastes zu informieren und soweit solche beim Leistungsträger eingehen, hat dieser mit der entsprechenden Funktion des Systems und nach den dortigen Anweisungen die Änderungen am Kontingent vorzunehmen.

6. Buchungsabwicklung

Sobald eine Buchung, Buchungsanfrage, Umbuchung oder Stornierung über das IRS zustande kommt erfolgt über das IRS automatisch eine Information an den Leistungsträger.

7. Zahlungsabwicklung mit dem Gast

Die gesamte Zahlungsabwicklung inkl. aller Nebenkosten oder Stornoforderungen erfolgt zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungsnehmer.

Die Kurverwaltung haftet nicht für Zahlungen des Leistungsnehmers gegenüber dem Leistungsträger

8. Haftung, Unterrichtungspflicht des Beherbergungsbetriebes, Versicherung

Der Leistungsträger haftet gegenüber dem Leistungsnehmer, insbesondere wenn die bestätigten Leistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder dem Leistungsnehmer überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Der Leistungsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Avisierung von Buchungen immer technisch sichergestellt ist und diese Buchungen berücksichtigt werden. Im Übrigen haftet der Leistungsträger gegenüber dem Leistungsnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Leistungsträger stellt die Kurverwaltung von jedweden Ansprüchen frei, die der Leistungsnehmer an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- Vermögens- oder Körperschäden des Leistungsnehmers, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vermittlungsvertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Leistungsnehmers auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten der Kurverwaltung beruht. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt.

Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Leistungsnehmer – für Leistungsmängel gegenüber der Kurverwaltung. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in dem Vertrag angegebenen oder durch den Leistungsträger eigenständig im System eingetragenen Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vertragsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Leistungsnehmer unberührt.

Die Kurverwaltung wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Leistungsnehmer direkt ihr gegenüber erhoben werden.

Der Leistungsträger ist verpflichtet, die Kurverwaltung von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsmängel, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

9. Eigentümerwechsel

Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der Kurverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer/Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist den Vertrag kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer/Pächter, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet der Kurverwaltung gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat der Kurverwaltung von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Leistungsnehmer ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

10. Schriftform

Änderungen und Nebenabsprachen werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des Vertrages insgesamt, nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen, eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.

Die Kurverwaltung ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der Zustimmung des Leistungsträgers bedarf.

11. Datenschutz

Alle vertraglichen Angaben und Informationen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

12. Mediadaten

Hiermit bestätigt der Leistungsträger, dass er berechtigt ist, sämtliche Inhalte (insbesondere Bilder und Texte), die er der Kurverwaltung zu Zwecken der Präsentation in dem IRS bereits zur Verfügung gestellt hat oder noch zur Verfügung stellen wird, zu entsprechenden Zwecken zu nutzen. Dies gilt auch für Inhalte, die der Leistungsträger eigenständig in das IRS einpflegt.

Sollten Dritte die Kurverwaltung wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die übermittelten Inhalte in Anspruch nehmen, so stellt der Leistungsträger die Kurverwaltung im Innenverhältnis von jeder Haftung frei. Für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte ist die Kurverwaltung berechtigt, die strittigen Inhalte unverzüglich zu entfernen.

Ostseebad Boltenhagen, 15.03.2019



Claudia Hörl
Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen